NOTAR
JOHANNES DOLLINGER

Notar Johannes Dollinger
Maximilianstraße 19
83278 Traunstein
Tel.: 0861 98870-0
Fax: 0861 98870-22
kontakt@notar-dollinger.de
www.notar-dollinger.de

Datenerfassungsbogen

Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

Zur Vorbereitung einer Vorsorgevollmacht mit oder ohne Patientenverfügung können Sie uns gerne die erforderlichen Daten mit diesem Erfassungsbogen zukommen lassen, bevorzugt per E-Mail. Bei Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch die **Erläuterungen am Ende des Dokuments**.

1. Vollmachtgeber (Wer erteilt die Vollmacht?)

Anrede/Titel	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	
Nachname, Vorname(n)	_____	_____
Ggf. Geburtsname	_____	
Geburtsdatum, Geburtsort und Land	_____	_____
Staatsangehörigkeit(en)	☐ Deutschland ☐ _____	
Wohnanschrift	_____	
Familienstand, ggf. Güterstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	☐ gesetzlich/ohne Ehevertrag ☐ Gütergemeinschaft ☐ Gütertrennung ☐ _____
Telefon (tagsüber), E-Mail	_____	_____
Vermögen	Ca. EUR _____	
Ggf. Schulden	Ca. EUR _____	
Sonstiges	_____ _____	

2. Bevollmächtigte (Wer soll handeln dürfen?)

	Bevollmächtigter 1	**Bevollmächtigter 2**	**Bevollmächtigter 3**
Anrede/Titel	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.
Nachname	_____	_____	_____
Vorname(n)	_____	_____	_____
Ggf. Geburts-name	_____	_____	_____
Geburts-datum	_____	_____	_____
Straße, Nr.	_____	_____	_____
PLZ, Wohnort	_____	_____	_____
Telefon (im Notfall)	_____	_____	_____
Verhältnis/ Abstammung	☐ Ehegatte ☐ Kind ☐ Enkelkind ☐ Neffe/Nichte ☐ _____	☐ Ehegatte ☐ Kind ☐ Enkelkind ☐ Neffe/Nichte ☐ _____	☐ Ehegatte ☐ Kind ☐ Enkelkind ☐ Neffe/Nichte ☐ _____
Sonstige Angaben	_____ _____		

Gibt es mehr als drei Bevollmächtigte, bitte die entsprechenden Angaben hierzu ebenfalls mitteilen.

3. Gewünschte Regelungen

Die nachfolgenden Regelungsmöglichkeiten stellen wir Ihnen gerne auch in einem Besprechungstermin oder Telefonat vor und entwickeln mit Ihnen gemeinsam eine passende Lösung.

Vollmacht	
In welcher Reihenfolge sollen die genannten Bevollmächtigten tätig werden?	☐ In der Reihenfolge wie oben angegeben ☐ Ehegatte vorrangig, Kinder subsidiär, Kinder sollen sich untereinander abstimmen ☐ Keine Reihenfolge, sollen sich untereinander abstimmen ☐ _____
Patientenverfügung	
Soll die Urkunde eine Patientenverfügung enthalten?	☐ Ich wünsche ausdrücklich keine lebensverlängernden Maßnahmen. ☐ Ich wünsche _____ ☐ Ich möchte keine Patientenverfügung errichten
Regelungen zur Organspende?	☐ Keine Entscheidung heute, mein Bevollmächtigter soll entscheiden dürfen. ☐ Organspende lehne ich grundsätzlich ab. ☐ Mit einer Organentnahme nach meinem Tode bin ich einverstanden. ☐ _____

Sonstiges	
Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister? (8)	☐ Ja, ich wünsche eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister (*empfohlen*) ☐ Nein, ich wünsche keine Registrierung
Etwaige sonstige Wünsche?	_____ _____
Ist ein Testament gewünscht?	☐ Ja ☐ Nein

4. Weiteres Vorgehen

Ich bitte als nächstes um (Mehrfachauswahl möglich)	☐ Rückruf ☐ Entwurfserstellung ☐ Eine Besprechung
Entwurfsversand (vor Beurkundung)	☐ per E-Mail ☐ per Post
Sonstige Angaben	_____ _____

✓ Die Bevollmächtigten sind mit einer Registrierung Ihrer Kontaktdaten im Zentralen Vorsorgeregister einverstanden. Ich weiß, dass die Bevollmächtigten hierüber vom ZVR unterrichtet werden.

✓ Ich habe die Datenschutzhinweise auf der Homepage zur Kenntnis genommen und bin mit der Datenverarbeitung sowie einer elektronischen Kommunikation (E-Mail) einverstanden.

_____ _____

(Ort, Datum) Name/Unterschrift (es genügt Angabe in Druckbuchstaben)

ERLÄUTERUNGEN ZUM DATENERFASSUNGSBOGEN:

(1) Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Wenn jemand aufgrund Alters, Krankheit oder eines Unfalls seine Angelegenheiten selbst nicht mehr erledigen kann, bestellt das zuständige Amtsgericht (Betreuungsgericht) einen Betreuer. Der Betreuer wird vom Gericht ausgewählt und überwacht.

Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie selbst eine Person oder auch mehrere Personen bestimmen, die sich in einem solchen Falle um Sie kümmern können und sollen. Dies erspart die Bestellung eines Betreuers und damit die Befassung des Gerichts mit Angelegenheiten in der Familie. Sie regeln also heute selbst, wer was wann für Sie entscheiden darf.

Wichtig: Solange Sie selbst geistig fit und ansprechbar sind, entscheiden Sie immer alles selbst!

(2) Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung regeln sie, wie ein Bevollmächtigter, ein Betreuer und/oder ein Arzt zu entscheiden hat, wenn Sie unheilbar krank sind und eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist. Wünschen Sie eine Weiterbehandlung mit allen medizinisch-technischen Möglichkeiten, oder lehnen Sie lebensverlängernde Maßnahmen ab? Wenn Sie keine Regelung treffen, ist es Aufgabe der genannten Personen für Sie zu entscheiden. Wenn Sie die Entscheidung beeinflussen möchten, haben Sie hierzu die Möglichkeit durch Errichtung einer Patientenverfügung.

Wichtig: Solange Sie selbst geistig fit und ansprechbar sind, entscheiden Sie immer selbst!

(3) Ist eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sinnvoll?

Wenn Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen haben, die bereit sind, sich um Sie im Falle eines Falles zu kümmern, ist eine Vorsorgevollmacht uneingeschränkt zu empfehlen.

Ob Sie eine Patientenverfügung errichten wollen und mit welchem Inhalt, ist alleine Ihre persönliche Entscheidung.

(4) In welcher Form kann eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung errichtet werden?

Für medizinische Zwecke reicht die **privatschriftliche Vorsorgevollmacht** mit Patientenverfügung meist aus. Wenn aber der Bevollmächtigte auch Ihre vermögensrechtlichen Aspekte regeln soll (Bankgeschäfte, Abschluss von Heimverträgen, Behördenangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten) brauchen sie im Regelfall, teilweise zwingend, eine beglaubigte oder beurkundete Vollmacht.

Bei einer **beglaubigten Vollmacht** bringen Sie Ihre fertige Vollmacht mit zum Notar und wir bestätigen nur, dass Sie Ihre Unterschrift vor uns geleistet oder anerkannt haben. Hierzu können Sie auch unser Formular „Unterschriftsbeglaubigung“ verwenden; das Ausfüllen des vorstehenden Formulars ist dann nicht notwendig.

Wir empfehlen als beste Lösung die **beurkundete Vorsorgevollmacht** (ggf. mit Patientenverfügung):

- **Entwurf, Beratung und Betreuung durch den Notar**: Bei einer beurkundeten Fassung erstellt der Notar den Entwurf und berät Sie zu allen Fragen. Im Rahmen der Beurkundung wird die Vollmacht verlesen und mit Ihnen besprochen.
- **Hohes Vertrauen in Gültigkeit**: Der Notar bestätigt, dass Sie aus seiner Sicht uneingeschränkt geschäftsfähig sind und alles ordnungsgemäß abgelaufen ist. Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht werden damit praktisch ausgeschlossen. Dies macht die Vollmacht universell einsetzbar.
- **Sichere Verwahrung und Schutz vor Verlust**: Der Notar verwahrt das Original der Urkunde für 100 Jahre in seinem Archiv und erteilt auf Wunsch Ausfertigungen. Geht eine Vollmacht einmal verloren, kann der Notar diese jederzeit ersetzen.
- **Zusätzliche Dienstleistungen**: Wir registrieren auf Wunsch Ihre Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister. Auch im Falle eines Widerrufs oder weiterer Fragen stehen wir als Ihre Ansprechpartner zur Verfügung.

(5) Wie ist der weitere Ablauf beim Notar?

Wenn Sie die Erstellung einer Vorsorgevollmacht (mit oder ohne Patientenverfügung) durch den Notar wünschen, können Sie uns die erforderlichen Angaben gerne mit diesem Datenerfassungsbogen zukommen lassen. Wir erstellen dann den Entwurf und stehen bei Rückfragen für Sie zur Verfügung. Sobald alle Ihre Fragen geklärt sind, kann ein Beurkundungstermin zur Unterzeichnung vereinbart werden. In diesem Beurkundungstermin wird der Notar die Urkunde nochmals verlesen und mit Ihnen eventuelle letzte Fragen klären.

Im Anschluss an die Beurkundung erhalten Sie postalisch die Ausfertigungen der Vollmacht (für jeden Bevollmächtigten ein Exemplar) zugeschickt. Zudem registrieren wir die Vollmacht und ggf. die Patientenverfügung für Sie im Zentralen Vorsorgeregister.

(6) Wie funktioniert eine notarielle Vorsorgevollmacht bzw. was ist eine „Ausfertigung“?

Das Original der Urkunde verbleibt beim Notar. Der Notar erstellt für jeden Bevollmächtigten eine sogenannte **Ausfertigung**. Dies ist eine Kopie der Urkunde mit einem Vermerk, in dem der jeweilige Bevollmächtigte genannt ist, versehen mit einem notariellen Siegel und unterzeichnet vom Notar. Die Vollmacht kann nur wirksam ausgeübt werden, wenn der jeweilige Bevollmächtigte die auf seinen Namen lautende Ausfertigung vorlegen kann.

Alle Ausfertigungen senden wir Ihnen nach der Beurkundung zu. Sie entscheiden daher, wann Sie die Ausfertigung weitergeben und damit letztlich ab wann somit Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht in Händen halten soll.

Auch wenn Sie die Ausfertigung weitergeben, bedeutet dies aber nicht, dass Ihr Bevollmächtigter machen darf, wie er meint: Solange Sie selbst noch entscheidungsfähig sind, darf der Bevollmächtigte die Vollmacht nur nach Ihren Vorgaben und Weisungen verwenden (dies ist das sogenannte „Innenverhältnis“). Verstößt der Bevollmächtigte gegen Ihre Vorgaben, bleibt seine Handlung zwar

gegenüber Außenstehenden wirksam. Er macht sich aber Ihnen gegenüber schadensersatzpflichtig und kann unter Umständen sogar strafrechtlich belangt werden (Untreue nach § 266 StGB).

(7) Kann ich eine Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung rückgängig machen?

Ja, eine Vorsorgevollmacht mit und ohne Patientenverfügung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Hierzu sollten alle sich im Umlauf befindlichen Ausfertigungen vernichtet werden; zudem dürfen dann keine neuen Ausfertigungen mehr erteilt werden.

Bitte vernichten Sie daher alle Ausfertigungen; ggf. müssen Sie diese auch von Ihrem Bevollmächtigten zurückverlangen. Bitte teilen Sie den Widerruf zudem dem Notar, der die Vorsorgevollmacht beurkundet hat, mit; ist dieser nicht mehr aktiv, gibt es einen Amtsnachfolger, der die Urkunde verwahrt. Der Notar vermerkt dann bei der Urkunde, dass keine Ausfertigungen mehr erteilt werden dürfen. Außerdem löscht der Notar dann die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister.

(8) Ist eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister sinnvoll?

Im Regelfall **empfehlen** wir Ihnen die **Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer („ZVR“). Das ZVR ersetzt nicht die Vollmachtsurkunde, sondern dient der Auffindbarkeit des Bevollmächtigten. Gerichte und Krankenhäuser können dort nachsehen, wer bevollmächtigt ist und über die hinterlegten Kontaktdaten den Bevollmächtigten informieren.

Der Bevollmächtigte muss aber, wenn er handeln will, trotzdem die Ausfertigung (oder bei einer beglaubigten oder schriftlichen Vollmacht das Original der Vollmacht) vorlegen.